

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0138/2021/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	08.02.2022	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1
hier: Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vom 25.04.2019

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen, den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis äußert Bedenken und lehnt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.108 ab. Das Projekt Karthausen würde zu einer weiteren Verödung der Innenstadt in Radevormwald beitragen. Darüber hinaus wird auf den merklichen Anstieg des Verkehrsaufkommens auf dem Nadelöhr B 229 zu Lasten der Lebensqualität hingewiesen. Sofern von schützenswerten Arten auszugehen ist, müssten zudem geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Schon jetzt sollten zudem Schutz- bzw. Pufferzonen großräumig im Bereich der Hecke oder am Waldrand mit eingeplant werden.

Die Stadt Radevormwald ist grundsätzlich bestrebt die städtebauliche Entwicklung auf die Innenbereiche zu lenken und ein Ausufern der Siedlungsstruktur in den Freiraum soweit wie möglich zu minimieren. Aufgrund der Tatsache, dass Neubaugebiete in der Vergangenheit bereits häufig auf ehemals gewerblich oder industriell genutzten, innenstadtnahen Arealen entwickelt wurden, gibt es heute nur noch wenige Bereiche innerhalb der gewachsenen Siedlungsstrukturen, die sich für eine Baulandentwicklung eignen.

Das geplante Wohnbaugebiet Karthausen liegt im westlichen Eingangsbereich des Hauptsiedlungsschwerpunktes der Stadt Radevormwald im Ortsteil Herbeck und dient, vor dem Hintergrund der tendenziell rückläufigen Bevölkerungszahl, im Wesentlichen zwei Zwecken:

Zum einen soll die nach wie vor große Nachfrage nach zeitgemäßen Wohnformen innerhalb

der einheimischen Bevölkerung befriedigt und eine ansonsten drohende verstärkte Abwanderung verhindert werden. Zum anderen sollen durch das Neubaugebiet auch Personen und insbesondere Familien außerhalb Radevormwalds ein adäquates Angebot an Grundstücken bzw. Wohnungen gemacht werden. Beide Aspekte zielen darauf ab, die negative Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre zu stoppen und damit eine weitere Verödung der Innenstadt, u.a. durch einen positiven Bevölkerungsimpuls, entgegenzuwirken.

Weiter merkt die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis den merklichen Anstieg des Verkehrsaufkommens auf dem Nadelöhr B 229 zu Lasten der Lebensqualität an. Die Erschließung des Wohngebietes Karthausen ist über eine Zufahrt an die L81 und den vorhandenen signalgeregelten Doppelknotenpunkt B 229 /L 81/ Dahlhauser Straße geplant. Die bereits durchgeführte Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet Karthausen kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind, um den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr aufnehmen zu können. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen kann ebenso verkehrstechnisch leistungsfähig und ohne spürbare Veränderungen der Verkehrsqualität abgewickelt werden. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 108 „Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1“ sowie den prognostizierten ca.110 Wohneinheiten werden nur geringe Auswirkungen auf die Verkehrssituation und die bestehende Verkehrsinfrastruktur erwartet. Weitere Immissionen (wie z.B. Feinstaub, Straßenverkehrslärm) werden sich durch das zu erwartende Neuverkehrsaufkommen nur leicht erhöhen.

In Bezug auf das mögliche Vorhandensein schützenswerter Arten kommt eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes (ASP Stufe 1 und ASP Stufe 2) vom Umweltbüro Essen zu folgendem Ergebnis: *„Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan war die Klärung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vollzug des Bebauungsplanes prinzipiell entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Die ergänzenden Kartierungen haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten“.* Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der Gegenstand einer Artenschutzprüfung nicht ist, das Vorkommen von Arten zu belegen oder zu widerlegen, sondern das mögliche Eintreten sog. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Des Weiteren sollten aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis großräumig Schutz- bzw. Pufferzonen im westlichen Bereich der Hecke sowie im östlichen Bereich am Waldrand eingeplant werden. Das derzeitige Planungskonzept sieht bereits eine hohe Durchgrünung des Gebietes vor. Am südlichen Rand des Plangebietes wird eine breite öffentliche Grünfläche (Grüngürtel) festgesetzt, die sich im Westen und Osten nach Norden erweitert und zum einen zur Eingrünung des Gebietes und zum anderen als Übergang zu angrenzenden Naturräumen dienen soll.

Überdies wurde ein Durchgrünungs- und Freiflächenkonzept durch das Landschaftsarchitekturbüro Doris Hermann aus Wilnsdorf erarbeitet, welches sowohl im westlichen als auch östlichen Übergangsbereich zum 2. Bauabschnitt eine Grünflächenerweiterung vorsieht.

Anlage:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vom 25.04.2019